Düsseldorf, 14.08.2025

ITAD Interessengemeinschaft Thermischer Abfallbehandlungsanlagen in Deutschland e.V.

STELLUNGNAHME

Zu den Entwürfen eines Mantelgesetzes und einer Mantelverordnung zur Umsetzung der IE-Richtlinie; Anhörung der Verbände (CI2-5012/032)

***ITAD** ist die Interessengemeinschaft der Thermischen Abfallbehandlungsanlagen in Deutschland. Über 90 Thermische Abfallbehandlungsanlagen (TAB) mit rund 95 % der bundesdeutschen Behandlungskapazität sind Mitglied der ITAD. Sie verwerten mit fast 7.000 Mitarbeitern jährlich rund 25 Mio. Tonnen Abfälle, überwiegend aus Haushalten und Gewerbe. Damit gewährleisten sie maßgeblich die Entsorgungssicherheit für Bürger und Industrie. Durch die Substitution von Strom und Wärme aus fossilen Energieträgern sowie der Verwertung der Metalle aus den Verbrennungsrückständen betrug der Beitrag der TAB zum Klimaschutz 2021 über 7 Mio. t CO_2-Äquivalente.*

Interessenvertretung
ITAD ist registrierte Interessenvertreterin und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000996 geführt. ITAD betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes".

Kontakt:

ITAD - Interessengemeinschaft der Thermischen Abfallbehandlungsanlagen in Deutschland e.V. · Peter-Müller-Straße 16a · D-40468 Düsseldorf
Tel.: +49 (0)211 93 67 609 – 0 · info@itad.de · www.itad.de

ITAD ist mit der Veröffentlichung dieser Stellungnahme einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Präambel

ITAD bedankt sich für die Möglichkeit der erneuten Stellungnahme und für die fortlaufende Einbeziehung der Wirtschaft in das Gesetzgebungsverfahren zu den Entwürfen des Mantelgesetzes und der Mantelverordnung zur Umsetzung der IE-Richtlinie in deutsches Recht. Die im Nachfolgenden behandelten Punkte beziehen sich ausschließlich auf die nach der ersten Verbändeanhörung erfolgten Änderungen der Entwürfe. Soweit unsere Anmerkungen in unserer Stellungnahme im Januar diesen Jahres in den aktuellen Entwürfen nicht umgesetzt wurden, bleiben diese weiterhin bestehen.

Die IE-Richtlinie hat für die Branche der thermischen Abfallbehandlung eine besondere Bedeutung, da mit nur wenigen Ausnahmen alle unsere Mitgliedsanlagen IED-Anlagen sind. Damit unterliegen sie, neben den Überwachungs- und Berichtspflichten, die sich allein aus den nationalen Regelungen ergeben, auch den zunehmend komplexer werdenden Überwachungs- und Berichtspflichten der europäischen Gesetzgebung.

Im Gegensatz zu vielen anderen Kategorien von IED-Anlagen weisen TAB besondere Voraussetzungen auf, was bei der Gestaltung gesetzlicher Regelwerke berücksichtigt werden muss. TAB sind ein essenzieller Eckpfeiler einer modernen Kreislaufwirtschaft und behandeln die nicht-recyclebaren Abfälle, sodass ihr Schadpotenzial und ihre negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt minimiert werden – um die Entsorgungssicherheit zu gewährleisten tun sie dies rund um die Uhr. Die Art und die Zusammensetzung der behandelten Abfälle unterliegt Schwankungen, sie sind jedoch durch die Betreiber der Anlagen kaum beeinflussbar und insofern ist das Haupteinsatzmittel „Abfall" eine betriebliche Größe, die sich nur in geringem Maße beeinflussen lässt.

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Vorbemerkungen 4

2 Mantelgesetz Artikel 1 – Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes 5

2.1 Definition „Zukunftstechniken" (§ 3 Absatz 6e) 5

2.2 Definition „Umweltleistungsgrenzwerte" (§ 3) 5

2.3 Ermächtigungsgrundlagen (§ 7a Absatz 2, § 48 Absatz 1 und § 58e Absatz 3) 6

2.4 Konsolidierte Fassung der Genehmigung (§ 10 Absatz 8a Nummer 2) 7

2.5 Berücksichtigung der Bewertung des Betreibers bei Festlegung der Emissionsgrenzwerte (§ 12a Absatz 1 und 4) 9

2.6 Fehlende Stichtagsregelung (§ 12a Absatz 4) 10

2.7 Fortschrittsbericht über tiefgreifende industrielle Transformation (§§ 52a und 61f BImSchG und 47a KrWG jeweils Buchstabe c) 10

3 Mantelverordnung Artikel 3 - Verordnung über die Umsetzung von Vorgaben an ein Umweltmanagementsystem und von Umweltleistungswerten in Industrieanlagen – 45. BImSchV 11

3.1 Definition des Umweltmanagementsystems (§ 2 Absatz 2) 11

3.2 Bezüge im Umweltmanagement (§3 Absatz 1) 11

3.3 Veröffentlichung des Umweltmanagementsystems (§ 5) 13

3.4 Messverpflichtung und Datenerhebung (§ 6) 15

3.5 Konformitätsbewertung und Nachweise (§ 7 Absatz 3) 16

3.6 Berichts- und Vorlagepflichten (§ 8 Absatz 1 und 2) 16

3.7 Überwachung der Umweltleistungen / Umweltleistungsgrenzwerte (§ 10) 17

3.8 Vorgaben an das Zertifikat nach § 7 Absatz 2 (Anlage 2 Nummer 6) 18

4 Mantelverordnung Artikel 4 Absatz 3 Satz 5a – Änderung weiterer Vorschriften – 17. BImSchV 19

1 Allgemeine Vorbemerkungen

Grundsätzlich begrüßt ITAD, dass die Entwürfe auf eine 1:1-Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben abzielen. Nach unserer Auffassung handelt es sich bei den Entwürfen jedoch in zahlreichen Fällen nicht um eine 1:1-Umsetzung.

Schon historisch gehen beispielsweise die Anforderungen der 17. BImSchV über die europarechtlichen Anforderungen an die Emissionsgrenzwerte hinaus. Insbesondere erfolgt in Deutschland die Berechnung der Schadstoffkonzentrationen im Abgas so, dass deutsche Thermische Abfallbehandlungsanlagen (TAB) höhere Anforderungen als ihre europäischen Nachbarn erfüllen müssen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass der bürokratische Aufwand durch die immer vielfältigeren und komplexen Berichtspflichten für unsere Mitglieder, aber auch für die deutsche Wirtschaft im Allgemeinen, stetig zunimmt. Dies stellt eine immer größere Herausforderung dar, insbesondere hinsichtlich der benötigten personellen Ressourcen. Entsprechend empfehlen wir eindringlich, den europarechtlichen Spielraum bei der Umsetzung der EU-Vorgaben vollumfänglich auszunutzen und den **Bürokratieaufwand** zu **minimieren**. Hierzu müssen bereits bestehende Regelungen in den Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden, um doppelte Regelungen und weitere, sich oft überschneidende, Berichtspflichten und Zertifizierungen zu vermeiden.

Immer häufiger bekommen wir die Rückmeldung, dass Ressourcen zur Durchführung von Audits- und Zertifizierungen nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehen, sodass immer frühzeitiger geplant werden muss. Potentiale zur Reduzierung des Bürokratieaufwandes ergeben sich aus der Möglichkeit, sich überschneidende Auditierungen und Berichtspflichten so schlank wie möglich zu gestalten und zusammenzufassen. Beispielhaft verweisen wir an dieser Stelle auf unsere Hinweise zum Umweltmanagementsystem und zum Chemikalienverzeichnis des Entwurfes zur neuen 45. BImSchV.

Darüber hinaus bitten wir um eine effektive und frühzeitige Einbindung der Wirtschaft in die Gesetzgebungsverfahren. Insbesondere im vergangenen Jahr haben wir beobachtet, dass Fristen zur Stellungnahme auch bei umfangreichen Verfahren sehr kurz sind und so die konstruktive Auseinandersetzung erschweren. Als Beispiel sei hier die 17. BImSchV genannt, die nun im Nachgang eine umfangreiche Klarstellung durch Vollzugshilfen erfordert. Auch im Rahmen der Umsetzung der IE-Richtlinie erwarten wir umfangreiche Vollzugshilfen, um die komplexen Regelungen praxistauglich zu machen. Auch an dieser Stelle halten wir die **Einbindung der Wirtschaft im Rahmen der Erarbeitung von LAI-Vollzugshilfen** für geboten.

Die nachfolgende detaillierte Stellungnahme bezieht sich auf die vornehmlich für die Thermische Abfallbehandlung relevanten Regelungsinhalte, bei denen wir eine Anpassung auf Basis unserer aktuellen Einschätzungen empfehlen.

2 Mantelgesetz Artikel 1 – Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

2.1 Definition „Zukunftstechniken" (§ 3 Absatz 6e)

Regelungstext:

Der Absatz wird wie folgt gefasst: „Zukunftstechniken im Sinne dieses Gesetzes sind neue Techniken für Anlagen […]"

Folgenabschätzung:

„Neue" Techniken impliziert, dass es gänzlich neue Techniken sind und eben nicht Techniken beinhaltet, die bereits existieren, aber eine wesentliche Optimierung erfahren haben. Ein Beispiel hierfür sind Techniken zur Kohlenstoffabscheidung aus Rauchgasen. Die gewählte Formulierung gibt keinen Anhaltspunkt, zu welchem Zeitpunkt eine Technik als „neu" anzusehen ist, und ab welchem Zeitpunkt dies nicht mehr der Fall ist.

Lösungsvorschlag:

Zukunftstechniken im Sinne dieses Gesetzes sind neue **oder fortschrittliche** Techniken für Anlagen […]"

2.2 Definition „Umweltleistungsgrenzwerte" (§ 3)

Der Entwurf des BImSchG sieht bisher keine Definition von Umweltleistungsgrenzwert vor.

Folgenabschätzung:

Die Einführung von Umweltleistungsgrenzwerten im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ohne Definition hat weitreichende Implikationen. Eine entsprechende Definition könnte zu einer Vereinheitlichung der Umweltleistungsstandards führen, was die Vergleichbarkeit und Überwachung erleichterten. Andernfalls könnte die fehlende Definition von Umweltleistungsgrenzwerten im BImSchG zu rechtlichen Unsicherheiten führen, die die Durchsetzung und Überwachung erschweren.

Lösungsvorschlag:

Um die genannten Herausforderungen zu adressieren, sollte eine klare und präzise Definition von Umweltleistungsgrenzwerten im BImSchG verankert werden. Diese Definition sollte "**die für den Betreiber günstigsten Werte der Spanne der Umweltleistungswerte, die im BREF-Prozess abgeleitet werden**" berücksichtigen. Darüber hinaus sollte eine Vermutungsregelung eingeführt werden, die es den Behörden ermöglicht, die Einhaltung der Umweltleistungsgrenzwerte effizient zu überwachen, ohne umfangreiche eigene Ermittlungen durchführen zu müssen. Diese Regelung könnte analog zur bestehenden Vermutungsregelung beim Chemikalieninventar gestaltet werden. Schließlich sollte die nationale Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie (IED) so angepasst werden, dass die abgeleiteten Grenzwerte klar und verbindlich festgelegt werden, um Rechtssicherheit und Normenklarheit zu gewährleisten.

2.3 Ermächtigungsgrundlagen (§ 7a Absatz 2, § 48 Absatz 1 und § 58e Absatz 3)

Regelungstext:

Der § 7a Absatz 2 wird neu wie folgt gefasst: „Im Hinblick auf bestehende Anlagen ist innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Rechtsverordnung vorzunehmen“

Der § 48 Absatz 1a wird neu wie folgt gefasst: „Im Hinblick auf bestehende Anlagen ist innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Verwaltungsvorschrift vorzunehmen“

Der § 58e Absatz 3 wird neu wie folgt gefasst: „Nach jeder Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung ist unverzüglich zu gewährleisten, dass Orientierungswerte für die Umweltleistung bei der Festlegung von Zielen und Leistungsindikatoren für wesentliche Umweltaspekte im Rahmen des Umweltmanagementsystems berücksichtigt werden“

Folgenabschätzung:

Der Wortlaut der neuen Rechtsverordnung lässt erkennen, dass die neuen Anforderungen an bestehende Anlagen bereits mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung in Kraft treten sollen. Eine solche Auslegung steht jedoch im Widerspruch zu Artikel 21 Absatz 3 der Industrieemissionsrichtlinie (IED), welcher den Mitgliedstaaten eine Umsetzungsfrist von vier Jahren einräumt. Diese Frist dient ausdrücklich dem Zweck, den Betreibern ausreichend Zeit für die technische Planung, das Engineering,

vergaberechtskonformen Ausschreibung sowie die rechtssichere Umsetzung der neuen Anforderungen zu gewähren. Um Planungssicherheit zu gewährleisten und rechtliche Klarheit zu schaffen, ist es daher erforderlich, im Verordnungstext unmissverständlich klarzustellen, dass die neuen Anforderungen erst nach Ablauf der vierjährigen Umsetzungsfrist verbindlich einzuhalten sind.

Lösungsvorschlag:

Daher sollte folgenden Satz ergänzt werden: „**Die neuen Anforderungen sind jedoch erst nach Ablauf der vierjährigen Umsetzungsfrist verbindlich einzuhalten**."

2.4 Konsolidierte Fassung der Genehmigung (§ 10 Absatz 8a Nummer 2)

Regelungstext:

§ 10 Absatz 8a Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„eine konsolidierte Fassung sämtlicher Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Genehmigung sowie nachträglicher Anordnungen, sofern dies zur Information der Öffentlichkeit erforderlich ist, und"

Folgenabschätzung:

Artikel 24 Abs. 2 Buchstabe a der Industrieemissions-Richtlinie verlangt die Bekanntmachung der Genehmigungsauflagen einschließlich konsolidierter Fassungen, „gegebenenfalls" und „soweit relevant". Dieser Wortlaut impliziert keine absolute Verpflichtung zur Konsolidierung, sondern eröffnet Spielraum für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall.

Die Auslegung des Art. 24 Abs. 2 Buchst. a) der Richtlinie 2010/75/EU (IED) gebietet eine restriktive Umsetzung in nationales Recht dahingehend, dass die Veröffentlichungspflicht ausschließlich konsolidierte Genehmigungsauflagen betrifft, sofern und soweit eine Konsolidierung durch die zuständige Behörde ausdrücklich vorgenommen wurde. Eine normativ ableitbare Verpflichtung der Behörde zur Konsolidierung besteht aus dem Wortlaut und der Systematik der IED nicht; vielmehr setzt die Veröffentlichung konsolidierter Auflagen deren vorherige behördliche Zusammenführung voraus und ist inhaltlich auf den Regelungsgegenstand der Richtlinie zu beschränken.

Die nationale Umsetzung in § 10 Abs. 8a Satz 1 Nr. 3 BImSchG stellt zwar ausdrücklich klar, dass eine Veröffentlichung nur dann zu erfolgen hat, wenn sie „zur Information der Öffentlichkeit erforderlich ist". Diese Klausel erlaubt

den Vollzugsbehörden eine rechtssichere und praxisnahe Ermessensausübung und dient zugleich der Vermeidung unverhältnismäßiger Bürokratie und Ressourcenbindung.

Die Veröffentlichungspflicht findet aber ihre Grenze dort, wo geheimhaltungsbedürftige Informationen betroffen sind. § 10 Abs. 8a BImSchG erstreckt den Geheimnisschutz explizit auch auf die konsolidierten Fassungen. Dieser Schutz korrespondiert mit § 30 VwVfG, § 9 Abs. 1 VIG sowie den unionsrechtlichen Vorgaben aus Art. 7 der Grundrechtecharta (Privatsphäre) und Art. 16 AEUV (unternehmerische Freiheit und Datenschutz).

Die Schwärzungspflicht umfasst somit sämtliche Dokumente, die im Rahmen der Veröffentlichung bereitgestellt werden, wobei die inhaltliche Differenzierung zwischen öffentlich relevanten und geschützten Informationen eine zentrale Aufgabe darstellt.

Aus informationswissenschaftlicher Sicht erfüllen konsolidierte Genehmigungsfassungen eine aggregierende und strukturierende Funktion. Sie können Transparenz erhöhen, jedoch auch zu Informationsüberflutung oder zum Missbrauch sensibler Daten führen. Dies gilt insbesondere in Fällen komplexer Genehmigungshistorien mit zahlreichen Änderungsbescheiden und Anordnungen.

Die konsolidierte Veröffentlichung soll der Öffentlichkeit ein verständliches und nachvollziehbares Bild der Genehmigungssituation bieten. Wo eine solche Übersicht bereits durch veröffentlichte Einzelgenehmigungen in praktikabler Weise möglich ist, erscheint eine zusätzliche Konsolidierung nicht zwingend erforderlich. Der Nutzen für die Öffentlichkeit muss also gegen den Aufwand und die Risiken der Veröffentlichung abgewogen werden.

Lösungsvorschlag:

Die Pflicht zur Veröffentlichung konsolidierter Genehmigungsauflagen ist ein bedeutendes Instrument der Transparenz und demokratischen Kontrolle im Umweltschutz. Ihre Anwendung darf jedoch nicht in einer pauschalen Offenlegung resultieren, die berechtigte Interessen der Anlagenbetreiber an Geheimnisschutz verletzt.

Daher sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Erforderlichkeit prüfen: Konsolidierung nur, wenn ohne sie keine angemessene Information der Öffentlichkeit möglich ist. Daher „**sofern zur Information der Öffentlichkeit erforderlich**" an den Anfang stellen.

- Verhältnismäßigkeit wahren: Aufwand und Nutzen der Konsolidierung müssen in einem vertretbaren Verhältnis stehen. Daher Aufnahme von

„**Stehen Aufwand und Nutzen einer konsolidierten Fassung in keinem Verhältnis, kann die Behörde von der Veröffentlichung der konsolidierten Fassung absehen**"

- Geheimnisschutz beachten: Sensible Inhalte sind konsequent zu schwärzen – dies gilt unabhängig von der Veröffentlichungsform. Daher Aufnahme von „**sensiblen Inhalte aus Gründen des Datenschutzes, der öffentlichen Sicherheit oder des Schutzes von Betriebserfahrung und legitimer Interessen sind dabei im Besonderen hervorzuheben**."
- Standardisierung ermöglichen: Ein behördlicher Leitfaden zur Konsolidierung könnte Vollzugserleichterung und Rechtsklarheit schaffen.

2.5 Berücksichtigung der Bewertung des Betreibers bei Festlegung der Emissionsgrenzwerte (§ 12a Absatz 1 und 4)

In § 12a Abs. 1 sollte die Vorgabe der IED umgesetzt werden, dass bei der Festlegung der Emissionsgrenzwerte die Bewertung des Betreibers zu berücksichtigen ist (Art. 15 Abs. 3 Satz 2 IED).

In § 12 Abs. 1a BImSchG ist geregelt, das abweichend von den in einer Verordnung nach § 7a Absatz 2 festgelegten Emissionsgrenzwerten und von den in einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 Absatz 1a festgelegten Emissionswerten die zuständige Behörde weniger strenge Emissionsbegrenzungen innerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festlegen kann, wenn die Anwendung dieser Werte im Einzelfall für den Anlagenbetreiber unverhältnismäßig wäre.

Art. 15 Abs. 3 Satz 2 ff. der IED regelt dazu, dass „Die Emissionsgrenzwerte basieren auf einer Bewertung der gesamten Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte seitens des Betreibers, in der analysiert wird, ob die Werte am strengsten Ende der Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte erreicht werden können, und die bestmögliche Gesamtleistung der Anlage bei Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken dargelegt wird, wobei mögliche medienübergreifende Auswirkungen zu berücksichtigen sind. […]"

Diese Klarstellung aus der IED sollte in § 12a Abs. 1 umgesetzt werden, um die Unverhältnismäßigkeit klarer darzustellen.

Zudem sollte der Zusatz aufgenommen werden, dass auch lokale Umweltbedingungen eine Abweichung nötig machen. Dies könnte in Absatz 2 Nummer 2 mit dem Zusatz **„[..]oder lokale Umweltbedingungen" erreicht werden**.

2.6 Fehlende Stichtagsregelung (§ 12a Absatz 4)

Bisher enthält die Regelung keine Stichtagsregel für laufende Genehmigungsverfahren.

Folgenabschätzung:

Ohne entsprechende Regelung sind sowohl Betreiber und Behörden ihrer Rechts- und vor allem Planungssicherheit beraubt.

Lösungsvorschlag:

Verfahren, deren Antrag bereits vor Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerung eingereicht wurde, sollten nicht als Neugenehmigung gewertet werden. Dies muss im Absatz klargestellt werden.

2.7 Fortschrittsbericht über tiefgreifende industrielle Transformation (§§ 52a und 61f BImSchG und 47a KrWG jeweils Buchstabe c)

Regelungstext:

Der neue Absatz wird wie folgt gefasst: „der Betreiber der zuständigen Behörde über die Fortschritte bei der Umsetzung der tiefgreifenden industriellen Transformation jährlich Bericht erstattet."

Folgenabschätzung:

Dies stellt eine erweiterte Betreiberverpflichtung dar: In diesem Zusammenhang ist es essenziell, dass die jährlich durchgeführten Audits sowie der von der Prüforganisation erstellte Bericht als hinreichend angesehen werden. Diese regelmäßigen Überprüfungen und die daraus resultierenden dokumentierten Ergebnisse sollen den erforderlichen Nachweis erbringen, dass die festgelegten Standards und Vorschriften eingehalten werden. Diese fortlaufende und systematische Überwachung kann die Einhaltung der Betreiberpflichten nachhaltig gewährleistet.

Lösungsvorschlag:

Folgender Zusatz könnte dem Satz angefügt werden: „**die jährliche Unterrichtung der Behörde kann durch Verweise auf bestehende Dokumentationen erfolgen**."

3 Mantelverordnung Artikel 3 - Verordnung über die Umsetzung von Vorgaben an ein Umweltmanagementsystem und von Umweltleistungswerten in Industrieanlagen – 45. BImSchV

3.1 Definition des Umweltmanagementsystems (§ 2 Absatz 2)

Regelungstext:

Der § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „Umweltmanagementsystem" im Sinne dieser Verordnung ist ein System, das den Anforderungen der DIN EN ISO 14001, Ausgabe November 2015, oder den Anforderungen gemäß EMAS entspricht, einschließlich den sich aus dieser Verordnung ergebenden zusätzlichen Anforderungen"

Folgenabschätzung:

Ein Umweltmanagementsystem gemäß der IED kann von den Betreibern durch die Einführung eines Systems nach ISO 14001 oder EMAS umgesetzt werden. Der letzte Halbsatz impliziert, dass der Gutachter über die bisherigen Anforderungen nach ISO 14001 prüfen müsste. Die Anforderungen sind aber bereits strukturell dort abgebildet, da der Gutachter die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben prüfen muss. Alle Anforderungen der IED können also in diese beiden Systeme integriert werden, und es wird entsprechend eines Nachweises der Übereinstimmung mit der jeweiligen Norm oder Verordnung ausgestellt (siehe auch § 7 der 45. BImSchV). Eine zusätzliche Prüfung der Anforderungen der 45. BImSchV erfolgt nicht durch die Zertifizierer oder Umweltgutachter. Daher sollte die Definition des Umweltmanagementsystems in § 2 der 45. BImSchV ausschließlich auf ISO 14001 bzw. die EMAS-Verordnung bezogen werden.

Lösungsvorschlag:

Streichen des letzten Halbsatzes.

Zusätzlich könnte die Begründung um folgende Klarstellung ergänzt werden: „**Der Betreiber hat die sich aus § 3 der Verordnung ergebenden Anforderungen an das Umweltmanagementsystem sowie alle anderen relevanten bindenden Verpflichtungen durch die Vorgehensweise zur Ermittlung und Umgang mit bindenden Verpflichtungen in der ISO 14001 Norm oder EMAS zu erfüllen**."

3.2 Bezüge im Umweltmanagement (§3 Absatz 1)

Regelungstext:

§ 3 Absatz 1: „(1) Der Betreiber einer Anlage hat spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2027, bei Anlagen, die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen werden, spätestens bis zur Inbetriebnahme, ein Umweltmanagementsystem nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 einzurichten und dauerhaft umzusetzen. Das Umweltmanagementsystem für eine Anlage kann auch Bestandteil eines Umweltmanagementsystems eines Standortes oder Unternehmens sein, soweit sichergestellt ist, dass die in Absatz 2 bis 5 genannten Merkmale auch im Hinblick auf die jeweilige Anlage berücksichtigt werden […]"

Folgenabschätzung

Die Formulierung sollte somit gemäß den Vorgaben der IED so gewählt sein, dass der geforderte Bezug zur Anlage im bestehenden UMS konkretisierend im Bestandssystem hergestellt werden kann, aber kein separates System für jede einzelne IED-Anlage eines Standortes erforderlich ist.

Daher muss die Regelung breiter gefasst werden und die Möglichkeit, übergeordnete Managementsysteme nutzen zu können, gegeben sein. Betriebsleiter, die eine BImSchG-Anlage betreiben, die unter die IED fällt, mit einem eigenen jeweils zu führenden Umweltmanagementsystem zu belasten, wird nicht zu einem höheren Umweltnutzen beitragen, sondern wird hauptsächlich Bürokratieaufbau bedeuten.

Darüber hinaus kann die gewählte Formulierung dazu führen, dass bisherige, gemäß ISO 14001 zertifizierten Systeme, in einer Matrixzertifizierung nicht in der aktuellen Form beibehalten werden können. Der Satz „das UMS für eine Anlage kann Bestandteil eines UMS eines Unternehmens sein" bietet Spielraum für Fehlinterpretationen, da er impliziert, dass das Unternehmen ein UMS für jede einzelne Anlage vorweisen muss und diese Systeme dann lediglich im Gesamtsystem zusammenfasst.

Lösungsvorschlag:

Der erste Satz sollte in Hinblick auf den vorherigen Absatz wie folgt gefasst werden. „**Der Betreiber hat spätestens bis zum 1. Juli 2027, bei Anlagen, die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen werden, spätestens bis zur Inbetriebnahme, ein Umweltmanagementsystem mit Anlagenbezug nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 einzuführen und dauerhaft zu betreiben**."

Der Satz: „Das Umweltmanagementsystem für eine Anlage kann Bestandteil eines Umweltmanagementsystems für einen Standort oder für ein Unternehmen sein, soweit sichergestellt ist, dass die in Absatz 2 genannten Merkmale im Hinblick auf die Anlage nachvollziehbar erfüllt werden." sollte

ersetzt werden durch: „**Das Umweltmanagementsystem auf Standort- oder Unternehmensebene erfüllt die Anforderungen gem. Art 14a IED sofern, ein ausreichender im bestehenden System ein ausreichender Anlagenbezug hergestellt wird. Ein separates System für eine einzelne Anlage ist in diesem Fall nicht erforderlich**".

3.3 Veröffentlichung des Umweltmanagementsystems (§ 5)

Regelungstext:

Der § 5 wird wie folgt gefasst: „Der Betreiber einer Anlage ist verpflichtet, die im Umweltmanagementsystem festgelegten und für die in § 3 Absatz 3 aufgeführten Elemente einschlägigen Informationen, sowie den Transformationsplan und den Nachweis der Konformität gemäß § 7 Absatz 3 gebührenfrei im Internet bis zum Erlöschen der Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz oder der Zulassung nach § 57f Bundesberggesetz oder bis zum Beginn der Stilllegungsphase einer Deponie zu veröffentlichen und regelmäßig zu aktualisieren. Der Zugang zu diesen Informationen darf nicht auf registrierte Nutzer beschränkt werden. Die Veröffentlichung kann durch die Umwelterklärung gemäß Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 erfolgen, die diese Informationen enthält. Soweit die Bekanntgabe der Informationen nachteilige Auswirkungen auf öffentliche oder sonstige Schutzgüter gemäß des § 8 Absatz 1 und des § 9 Absatz 1 des Umweltinformationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, hätte, können die entsprechenden Stellen für die Veröffentlichung umformuliert oder, soweit das nicht möglich ist, unkenntlich gemacht werden. Die Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen sind entsprechend anzuwenden."

Folgenabschätzung:

In § 5 sollte klargestellt werden, dass der Betreiber nur die einschlägigen Informationen eines Umweltmanagementsystems veröffentlichen muss, die sich auf IED-Anlagen beziehen. Sie wie es in Artikel 14a Absatz 4 beschrieben ist: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die im Umweltmanagementsystem festgelegten und in Absatz 2 aufgeführten einschlägigen Informationen […]"

In einem Umweltmanagementsystem werden aber nicht nur Informationen zu den IED-Anlagen, sondern auch zu sonstigen Nicht-IED-Anlagen und sonstigen Aktivitäten eines Betreibers aufgeführt. Daher sollte ausdrücklich geregelt werden, dass sich die Veröffentlichungspflicht nur auf den Teil des Umweltmanagementsystems bezieht, der die jeweilige IED-Anlage betrifft.

Gleichzeitig regelt der § 3, dass Bezüge zu einem übergeordneten Managementsystem oder anderen Dokumenten hergestellt werden kann. Diese Möglichkeit sollte sich auch in der Veröffentlichung des Umweltmanagementsystems wiederfinden können.

Das Ergebnis der Konformitätsbewertung wird so nicht in der IED gefordert. Darüber hinaus sind die Inhalte aufgrund des fehlenden konkretisierenden Rechtsaktes der EU noch unklar.

Auch der letzte Halbsatz „regelmäßig zu aktualisieren" findet sich so nicht in der IED. Es sollte ggf. darauf verwiesen werden, dass nur der aktualisierte Transformationsplan veröffentlicht werden sollte.

Aufgrund der Formulierung „kann durch die Umwelterklärung erfolgen" gehen wir davon aus, dass auch ein Umweltbericht, der zusammenfassend die relevanten Informationen im Sinne einer Umwelterklärung nach EMAS enthält, die Vorgabe erfüllt. Im Vollzug muss dies klargestellt werden. Ebenso müssen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von der Veröffentlichung ausgenommen sein, insbesondere Details zum Chemikalienverzeichnis.

Insbesondere bei neuen Veröffentlichungspflichten ist auf den Schutz sensibler Unternehmensdaten zu achten.

Der Verweis auf das UIG ist redundant, da es zum einen in den vorherigen Sätzen zitiert wurde und ohnehin gilt. Daher könnte er der einfachheitshalber gestrichen werden.

Lösungsvorschlag:

Der § 5 sollte wie folgt gefasst werden: „**Der Betreiber einer Anlage ist verpflichtet, die im Umweltmanagementsystem festgelegten und für die in § 3 Absatz 3 aufgeführten Elemente einschlägigen Informationen, sowie den Transformationsplan und den Nachweis der Konformität gemäß § 7 Absatz 3 gebührenfrei im Internet bis zum Erlöschen der Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz oder der Zulassung nach § 57f Bundesberggesetz oder bis zum Beginn der Stilllegungsphase einer Deponie zu veröffentlichen und regelmäßig zu aktualisieren. Der Zugang zu diesen Informationen darf nicht auf registrierte Nutzer beschränkt werden. Die Veröffentlichung kann durch die Umwelterklärung gemäß Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 erfolgen, die diese Informationen enthält. Soweit die Bekanntgabe der Informationen nachteilige Auswirkungen auf öffentliche oder sonstige Schutzgüter gemäß des § 8 Absatz 1 und des § 9 Absatz 1 des Umweltinformationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), das**

zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, hätte, können die entsprechenden Stellen für die Veröffentlichung umformuliert oder, soweit das nicht möglich ist, unkenntlich gemacht werden."

3.4 Messverpflichtung und Datenerhebung (§ 6)

Regelungstext:

Der § 6 wird wie folgt gefasst. „Zur Bewertung der Erreichung der umweltpolitischen Ziele und der Leistungsindikatoren gemäß § 3 Absatz 3 Nummer 1 und 2, ist der Betreiber einer Anlage verpflichtet, die erforderlichen Datenerhebungen oder Messungen zur Erfassung der Umweltleistung der Anlage einschließlich des Verbrauchs und der Wiederverwendung von Energie, Wasser, Rohstoffen und weiteren Ressourcen vorzunehmen.[…]"

Folgenabschätzung:

In § 6 sollte sich die Datenerhebung und Messverpflichtung auf die verbindlichen Vorgaben beschränken. Indikative Umweltleistungsrichtwerte (§ 10), die nicht verpflichtend sind, sollten auch nicht von der Datenerhebung und Messverpflichtung einschließlich der behördlichen Überwachung umfasst werden. Dies geht über die Vorgaben der IE-Richtlinie hinaus.

Die Durchführung von Datenerhebungen erfordert grundsätzlich finanzielle und zeitliche Ressourcen. Eine solche Verpflichtung widerspricht den Bestrebungen zum Abbau bürokratischer Hürden. Insbesondere die Erhebung von Daten zur „Wiederverwendung von Energie" ist aufgrund der weitläufigen Interpretationsmöglichkeiten des Begriffs „Wiederverwendung" äußerst komplex. Es besteht ein erhebliches Risiko, dass Daten generiert werden, die aufgrund unklarer Zielsetzungen der Datenerhebung nicht zweckdienlich genutzt werden können.

Lösungsvorschlag:

Der Verweis „und 2" kann gestrichen werden. **Vielmehr könnte sogar die gesamte Regelung gestrichen werden**, weil bei der Festlegung von Umweltleistungswerten im BREF-Prozess auch entsprechende Monitoring-Anforderungen formuliert werden, welche ebenfalls umgesetzt werden. Dies ist auch heute schon der Fall. Somit ist diese Regelung redundant.

3.5 Konformitätsbewertung und Nachweise (§ 7 Absatz 3)

Regelungstext

Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „Die Vorlage der Nachweise nach den Absätzen 1 bis 3 muss spätestens mit dem Bericht nach § 31 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfolgen."

Folgenabschätzung:

Schon jetzt ist absehbar, dass ein Mangel an Auditoren und Zertifizierer für Umweltmanagementsysteme bestehen wird. Zudem besteht die Befürchtung, dass diese Gutachter mehr Zeit zur Prüfung benötigen. Beides wird in Praxis aber dazu führen, dass ggf. Berichte nicht fristgerecht erstellt werden können. Um diesen Umstand Rechnung zu tragen, sollte ein Flexibilisierung mit aufgenommen werden. Um auch hier den Aufwand für alle Beteiligten so einfach wie möglich zu halten, sollte eine einfache Anzeige bei der Behörde ausreichend sein.

Lösungsvorschlag:

Folgender Halbsatz sollte angefügt werden: „**[...] ist dies nicht möglich, so können anderen Abgabetermine mit der zuständigen Behörde vereinbart werden. Hierfür reicht eine einfache Anzeige aus.**"

3.6 Berichts- und Vorlagepflichten (§ 8 Absatz 1 und 2)

Regelungstext:

§ 8 Absatz 1 enthält folgenden Satz: „Der Betreiber ist verpflichtet, der zuständigen Behörde über den Fortschritt bei der Erreichung der umweltpolitischen Ziele gemäß § 3 Absatz 3 Nummer 1 jährlich zu berichten. […] Die Berichterstattung kann auch durch Mitteilung der Internetfundstelle der gemäß § 5 Satz 1 zu veröffentlichenden Informationen erfüllt werden, soweit diese mindestens jährlich aktualisiert werden"

Folgenabschätzung:

Gemäß § 8 der Verordnung ist der Betreiber verpflichtet, regelmäßig über den Fortschritt bei der Erreichung seiner umweltpolitischen Ziele zu berichten. Diese Berichtspflicht dient der behördlichen Nachvollziehbarkeit der kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung im Sinne des Umweltmanagements.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, eine ergänzende Vermutungsregel heranzuziehen: Wird einem Betreiber im Rahmen eines Re-Zertifizierungsverfahrens erneut ein gültiges Umweltzertifikat (z. B. nach EMAS oder ISO 14001) ausgestellt, so kann die zuständige Behörde grundsätzlich davon ausgehen, dass eine Weiterentwicklung der umweltpolitischen Zielsetzungen stattgefunden hat. Dies ergibt sich aus dem systemimmanenten Erfordernis der kontinuierlichen Verbesserung, das integraler Bestandteil der genannten Umweltmanagementsysteme ist. Dies wird mit dem letzten Satz auch impliziert, was ITAD sehr begrüßt.

In der Begründung zur Verordnung führt das BMUKN zudem aus, dass Betreiber in der Regel ohnehin über entsprechende Berichte verfügen und daher auf bestehende Dokumentationen verweisen können. Dies spricht gegen die Notwendigkeit eines zusätzlichen, separaten Berichtsformats.

Um dem letzten Satz eine höheren Bedeutung zukommen zu lassen, sollte hervorgehoben werden, dass ein Verweis auf die Fundstelle ausreichend ist.

Lösungsvorschlag:

Die Überprüfung der Einhaltung von Vorgaben der IED sind Bestandteil der IED-Inspektion und kann daher auch während dieser Inspektion geprüft werden. § 8 Absatz 2 sollte daher keine Vorlagepflicht in Hinblick auf die indikativen Umweltleistungsrichtwerte (§ 10) enthalten. Entsprechend ist der Verweis auf § 3 Absatz 2 Nr. 2 einzuschränken.

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit und unnötigem Verwaltungsaufwand sollte der Verordnungstext wie folgt ergänzt werden:

Der letzte Satz sollte wie folgt gefasst werden: „**Die Berichterstattung ist durch Mitteilung der Internetfundstelle der gemäß § 5 Satz 1 zu veröffentlichenden Informationen erfüllt, soweit diese mindestens jährlich aktualisiert werden**."

Zudem sollte folgender Satz angehängt werden: „**Das interne jährliche Audit erfüllt das Kriterium „jährlich aktualisiert". Im Rahmen von IED-Inspektionen kann die zuständige Behörde sich den Fortschritt erläutern lassen**."

Zudem ist ein Stichtagsregelung einzuführen, da diese Regelung erst mit der ersten Zertifizierung des Umweltmanagementsystems erfolgen kann.

3.7 Überwachung der Umweltleistungen / Umweltleistungsgrenzwerte (§ 10)

Regelungstext:

Der Paragraf wird wie folgt gefasst: „Soweit Grenzwerte nach § 9 festgelegt werden, hat der Betreiber die Umweltleistungen auf Grundlage der Messungen gemäß § 6 zu erfassen. Die Ergebnisse sind für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren und der zuständigen Behörde entsprechend § 8 Absatz 2 auf Verlangen vorzulegen. Die Behörde kann eine regelmäßige elektronische Vorlage anordnen."

Folgenabschätzung:

Der folgende Lösungsvorschlag enthält nur redaktionelle Vorschläge, um das gewollte klarer hervorzuheben.

Die Umweltleistung wird zwar im BImSchG definiert, gemeint sind aber die Umweltleistungsgrenzwerte.

§6 beschreibt zwar Messverpflichtung aber eben auch Datenerhebung. Da der Begriff der Datenerhebung auch Messung inkorporiert, ist die Verwendung des Begriffes „Datenerhebung" hier breiter und lässt eine gewisse Flexibilität zu.

Lösungsvorschlag:

Der Paragraf sollte daher wie folgt gefasst werden: „Soweit Grenzwerte nach § 9 festgelegt werden, hat der Betreiber die Umweltleistungen in Bezug auf diese Grenzwerte auf Grundlage der **Datenerhebung** gemäß § 6 zu erfassen. Die Ergebnisse sind für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren und der zuständigen Behörde entsprechend § 8 Absatz 2 auf Verlangen vorzulegen. Die Behörde kann eine regelmäßige elektronische Vorlage anordnen."

3.8 Vorgaben an das Zertifikat nach § 7 Absatz 2 (Anlage 2 Nummer 6)

Regelungstext:

Die Nummer 6 wird wie folgt gefasst: „Die Beschreibung des technischen Geltungsbereichs des Zertifikates. Der Geltungsbereich der Zertifizierung muss Folgendes bestätigen: Der Anlagenbetreiber betreibt ein Umweltmanagementsystem im Sinne der EN ISO 14001, dass die Anforderungen des Abschnitts 2 der 45. BImSchV in Verbindung mit Anlage 1 erfüllt, und hierdurch die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen angemessen steuern kann.[…]"

Folgenabschätzung:

Das Umweltmanagementsystem nach EN ISO 14001 dient in erster Linie dazu, die Einhaltung gesetzlicher Anforderungen systematisch zu steuern.

Ein Umweltmanagementsystem soll Unternehmen in die Lage versetzen, gesetzliche Verpflichtungen zu identifizieren, zu bewerten und deren Einhaltung sicherzustellen. Die Anforderungen der 45. BImSchV sind dabei ein konkretes Beispiel für solche Verpflichtungen.

Die ursprüngliche Formulierung hingegen legt den Schwerpunkt auf die Erfüllung der BImSchV-Anforderungen und leitet daraus die Steuerungsfähigkeit ab. Dies kann missverständlich sein, da es suggeriert, dass das Umweltmanagementsystem primär auf diese spezielle Verordnung ausgerichtet ist – und nicht auf die Gesamtheit der relevanten rechtlichen Anforderungen.

Der folgende Lösungsvorschlag stärkt somit die Argumentation, dass ein nach ISO 14001 zertifiziertes System grundsätzlich geeignet ist, gesetzliche Anforderungen zu erfüllen – einschließlich derjenigen der 45. BImSchV – und unterstützt eine konsistente und normgerechte Darstellung gegenüber Behörden und Auditoren.

Lösungsvorschlag:

Nach der oben gezeigten Argumentationslinie wäre eigentlich die Anlage 2 nicht nötig. Insbesondere dann, wenn davon ausgegangen würde, dass ein standort- oder unternehmensbezogenes Umweltmanagementsystem alle IED-Anlagen ohnehin einschließt. Kann dieser Annahme nicht gefolgt werden, so wäre aber mindestens der Satz „Der Anlagenbetreiber betreibt ein Umweltmanagementsystem im Sinne der EN ISO 14001, dass die Anforderungen des Abschnitts 2 der 45. BImSchV in Verbindung mit Anlage 1 erfüllt, und hierdurch die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen angemessen steuern kann“ in „Der Anlagenbetreiber betreibt ein Umweltmanagementsystems nach EN ISO 14001, durch das er die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen angemessen steuern kann **und somit auch die Anforderungen des Abschnitts 2 der 45. BImSchV in Verbindung mit Anlage 1 erfüllt**“ umzuformulieren.

4 Mantelverordnung Artikel 4 Absatz 3 Satz 5a – Änderung weiterer Vorschriften – 17. BImSchV

Besondere Überwachung während Betriebszuständen außerhalb des Normalbetriebs (§ 20a)

Regelungstext:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

(4) „Bei Abfallverbrennungs- und Abfallmitverbrennungsanlagen sind die Möglichkeiten der Emissionsminderung für PCDD/F und dl-PCB nach Anlage 1 Buchstabe d im An- und Abfahrbetrieb, währenddessen keine Abfälle verbrannt werden, nach dem Stand der Technik auszuschöpfen."

Folgenabschätzung:

Die Messung der Konzentration von PCDD/F und dl-PCB im Rauchgas geschieht durch Messtechnik, die sehr genau auf den stationären Zustand des Regelbetriebs (Rauchgasdruck, -temperatur und -volumen in einem bestimmten Bereich) kalibriert ist. Die Messung der PCDD/F- und dl-PCB-Konzentration beim An- und Abfahren, also zwei in ihrer Art ungleichmäßigen Prozessen, gestaltet sich daher mit der vorhandenen Messtechnik unter Umständen schwierig. Die PCDD/F-Messverpflichtung bei geplanten An-/Abfahrvorgängen, ist zumeist messtechnisch nicht durchführbar, denn die An- und Abfahrzeiten sind überwiegend deutlich kürzer als die Dauer der normkonformen PCDD/F-Emissionsmessungen, die rund 6 Stunden dauern. Emissionsgrenzwerte nach Anlage 1 zu fordern, für die es keine verlässliche Messmethodik gibt, ist an dieser Stelle nicht zielführend. Es ist davon auszugehen, dass der Betrieb der Rauchgasreinigung, sofern sie im Regelbetrieb die PCDD/F- und dl-PCB-Konzentration im Rauchgas auf Werte unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte mindert, dies auch beim An- und Abfahren gewährleistet. Der Verweis auf Anlage 1 Buchstabe d impliziert, dass die Rauchgasreinigung beim An- und Abfahren nicht nur betrieben werden muss, sondern auch dass die dabei generierten Emissionsmesswerte unterhalb der hier erwähnten Grenzwerte liegen müssen. Es ist klarzustellen, dass zweiteres nicht der Fall sein muss.

Lösungsvorschlag:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

(4) „Bei Abfallverbrennungs- und Abfallmitverbrennungsanlagen sind die Möglichkeiten der Emissionsminderung **für die in § 20a Satz 1 benannten PCDD/F und dl-PCB** im An- und Abfahrbetrieb, währenddessen keine Abfälle verbrannt werden, nach dem Stand der Technik auszuschöpfen."